



Wissenswertes über Ihre Pensionskasse

PERSONALVORSORGESTIFTUNG DER
FELDSCHLÖSSCHEN-GETRÄNKEGRUPPE

Sie sind in der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe versichert. Mit dieser Broschüre können Sie sich einen Überblick über Ihre berufliche Vorsorge verschaffen. Die versicherten Leistungen finden Sie in verständlicher Form zusammengefasst. Ausserdem möchten wir die wichtigsten, im Zusammenhang mit Pensionskassen immer wieder auftauchenden Fragen beantworten.

Der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe ist es ein Anliegen, dass ihre Versicherten optimal informiert sind. Sicherheit bezüglich Ihrer beruflichen Vorsorge wird Ihnen vor allem langfristig zugute kommen.

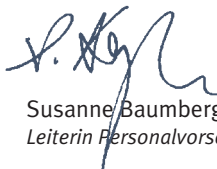
Bitte beachten Sie, dass die folgenden Seiten nur einem ersten Überblick dienen. Die rechtlich verbindlichen Bestimmungen finden Sie im Reglement, das Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten. Die in der Broschüre genannten, die Höhe Ihrer Beiträge betreffenden Zahlen gelten für das Jahr 2013 und werden in den kommenden Jahren bei Bedarf angepasst. Die Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe wird Sie über Änderungen stets in Kenntnis setzen.

Wir laden Sie zu einer aufmerksamen Lektüre ein!

Ihre Personalvorsorgestiftung



Patrik Füeg
Präsident des Stiftungsrates



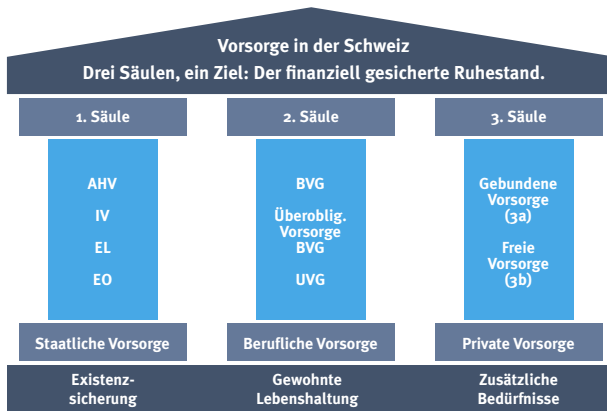
Susanne Baumberger
Leiterin Personalvorsorgestiftung

INHALTSVERZEICHNIS

Das schweizerische Pensionskassenmodell	3
Die Leistungen Ihrer Pensionskasse im Überblick	4
Ihr Eintritt in die Pensionskasse	5
Die beiden Vorsorgepläne	6
Der versicherte Lohn	7
Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	8
Ihr Sparkonto	9
Die Pensionierung und die versicherten Altersleistungen	10
Invalidität und Tod: Die Risikoleistungen	11
Die Wohneigentumsförderung	12
Freiwillige Einkäufe	13
Austritt aus der Pensionskasse	14
Weitere Informationen	15

DAS SCHWEIZERISCHE PENSIONSKASSENMODELL

Berufliche Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Schweiz den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) entsprechen. Sie sind als zweite Säule eingebettet in das sogenannte Drei-Säulen-Modell:



- Die erste, obligatorische Säule umfasst die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), Ergänzungsleistungen (EL) und den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzordnung EO) für Dienstleistende und bei Mutterschaft.
- Die zweite Säule der beruflichen Vorsorge betrifft die Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), um die es hier geht. Sie enthält einen obligatorischen Teil, kann mit der überobligatorischen Vorsorge aber auch über diesen hinausgehen. Alle Arbeitgebenden müssen sich einer Pensionskasse anschliessen. Dazu kommt in der zweiten Säule das berufliche Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- In der dritten Säule, der privaten Vorsorge, wird zwischen der steuerlich begünstigten, für die Altersvorsorge zweckgebundenen Vorsorge (3a) und der freien Vorsorge (3b) unterschieden.

DIE LEISTUNGEN IHRER PENSIONSKASSE IM ÜBERBLICK

Die Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe erbringt für die Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen folgende gesetzlich geregelte Leistungen:

- Sie sichert Ihre Altersrente oder gewährleistet alternativ eine Kapitalauszahlung in frei wählbarer Höhe zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung.
- Sie sichert Renten oder eine flexible Kapitalauszahlung an Ihre Angehörigen im Falle Ihres Todes vor der Pensionierung.
- Sie bezahlt Renten im Falle von Invalidität.
- Falls Sie Wohneigentum erwerben möchten, können Sie eine vorzeitige Kapitalauszahlung bis zu einem bestimmten, gesetzlich geregelten Maximalbetrag beantragen.
- Ihre Pensionskasse unterstützt auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit der teilweisen oder vollständigen Auszahlung des angesparten Kapitals.
- Im Falle einer definitiven Ausreise aus der Schweiz ist – mit gewissen Einschränkungen – ebenfalls eine Auszahlung des Sparkapitals, also des sogenannten Freizügigkeitsguthabens möglich (siehe Seite 14).
- Bei einem Stellenwechsel sorgt sie für eine reibungslose Kapitalübertragung an die neue Pensionskasse.

Wenn sich eine Kapitalauszahlung auf das gesamte Sparkapital erstreckt, bedeutet dies die Auflösung des Vertragsverhältnisses.

IHR EINTRITT IN DIE PENSIONSKASSE

Wenn Sie einen Bruttolohn beziehen, der bei mindestens 21 060 SFr. pro Jahr liegt, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Sie in einer Pensionskasse zu versichern. Dies ist im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) so vorgeschrieben.

Der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität tritt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag der Versicherten in Kraft, mit entsprechend reduzierten Beiträgen. Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag wird zusätzlich die Altersvorsorge aufgenommen, mit vorerst geringen und mit zunehmendem Lebensalter allmählich steigenden Beiträgen.

Nachdem Ihre Personalabteilung Sie bei der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe angemeldet hat, erhalten Sie von uns folgende Unterlagen:

- Einen Ausweis über die gemäss Ihrem Vorsorgeplan gewährten Vorsorgeleistungen. Der Versicherungsschutz wird mit dem Eintritt in die Pensionskasse unmittelbar wirksam.
- Einen Einzahlungsschein. Falls Sie bereits in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, dient der Einzahlungsschein der Überweisung Ihres Freizügigkeitsguthabens, das heisst Ihres bis zu diesem Zeitpunkt akkumulierten Sparkapitals. Der Einzahlungsschein ist an Ihre bisherige Pensionskasse weiterzuleiten.
- Ein Eintrittsformular. Darin bitten wir Sie um die notwendigen Angaben zu Ihrer Person. Es ist in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe wieder zuzustellen.

DIE BEIDEN VORSORGEPLÄNE

Die Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe bietet Ihnen zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen an, zwischen denen Sie ab dem zweiten Kalenderjahr nach Ihrem Beitritt frei wählen können. Die beiden Pläne unterscheiden sich lediglich bezüglich der Höhe der für Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zu leistenden Altersbeiträge:

Basisplan Ihre Altersbeiträge betragen 40 Prozent und diejenigen Ihres Arbeitgebers 60 Prozent.

Plusplan Ihre Altersbeiträge und die Ihres Arbeitgebers sind gleich hoch, wobei diejenigen Ihres Arbeitgebers unverändert bleiben und Ihre eigenen Beiträge angehoben werden. Dadurch erhöht sich Ihr Sparguthaben und es ergeben sich höhere Altersrenten.

Neu eintretende Versicherte werden vorerst in den Basisplan aufgenommen. Im August jedes Jahres werden wir Sie schriftlich auf die Möglichkeit des Planwechsels hinweisen. Ein Planwechsel ist der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe jeweils bis Ende September mitzuteilen und ist stets für ein Jahr verbindlich.

DER VERSICHERTE LOHN

Der versicherte Lohn oder koordinierte Lohn entspricht dem Brutto-Jahreslohn, von dem der sogenannte Koordinationsbetrag abgezogen wird. Es handelt sich hierbei um eine Bestimmung zur Berechnung einer sinnvollen Höhe des Versicherungsschutzes, im Zusammenhang mit dem auf Seite 3 erwähnten Drei-Säulen-Modell: Mit dem Abzug werden die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, der zweiten Säule, mit den zu erwartenden Leistungen aus der AHV, der ersten Säule, koordiniert; beide zusammen sollen die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards ermöglichen. Die Höhe des Koordinationsabzuges wird vom Bundesrat bestimmt und in der Regel alle zwei Jahre neu festgelegt. Demgegenüber geht die Berechnung der Beiträge an die AHV im Prinzip vom gesamten Bruttoerwerbseinkommen aus.

Berechnungsbeispiele (in Schweizerfranken):

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Pensum	100 %	100 %	100 %	50 %
Jahreslohn	25 800	65 000	150 000	52 000
Koordinationsabzug	- 24 570	- 24 570	- 24 570	- 12 285
Versicherter Lohn	3 510	40 430	125 430	39 715

Die Tabelle zeigt, dass bei geringen Einkommen der versicherte Lohn tief liegt, was entsprechend tiefe Beiträge und Renten zur Folge hat. Hier beruht die Vorsorge im Wesentlichen auf der AHV und die Leistungen aus der Pensionskasse kommen vor allem ergänzend zum Zuge. Je höher der versicherte Lohn ist, desto höher fallen die durch Arbeitgeber und Angestellte zu entrichtenden Beiträge aus, und desto höher sind die zu erwartenden Leistungen.

Der minimale versicherte Lohn beträgt 3 510 SFr. Diese gesetzliche Bestimmung kommt Angestellten mit einem Einkommen zwischen der minimalen pensionskassenpflichtigen Höhe von 21 060 SFr. und 28 080 SFr. zugute, denn sie erhalten Renten, die auf der Grundlage dieses minimalen versicherten Lohnes berechnet werden.

DIE BEITRÄGE DER ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Die Höhe der an die Pensionskasse zu leistenden Beiträge entsprechen einem bestimmten Prozentsatz des versicherten (koordinierten) Lohns. Der Arbeitgeber zieht den Anteil des Arbeitnehmers monatlich vom Lohn ab und überweist ihn zusammen mit seinem Anteil an die Pensionskasse.

Die Beiträge bestehen aus zwei Teilen:

- Aus dem Altersbeitrag zur Finanzierung der Altersvorsorge.
- Aus dem Risikobeitrag zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Die Höhe der **Altersbeiträge** ist abhängig vom jeweiligen Alter der Versicherten. Beim Basisplan werden die Altersbeiträge zu 40 Prozent von der versicherten Person und zu 60 Prozent vom Arbeitgeber getragen. Beim Plusplan leistet der Arbeitgeber die gleich hohen Altersbeiträge wie beim Basisplan, während sich die Beiträge der versicherten Person auf denselben Betrag erhöhen. Auf diese Weise ergibt sich ein grösseres Sparguthaben mit entsprechend höheren Renten (siehe Seite 6).

Die **Risikobeiträge** betragen 5 Prozent des versicherten Lohnes und werden unabhängig vom Vorsorgeplan zu 40 Prozent von der versicherten Person und zu 60 Prozent vom Arbeitgeber finanziert.

Die annäherungsweise zu erwartende Höhe der Beiträge können Sie dem Anhang des Reglements entnehmen, das Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten. Sie finden dort nach dem Lebensalter aufgeschlüsselte Tabellen.

IHR SPARKONTO

Für jede versicherte Person wird am 1. Januar nach dem 24. Geburtstag ein individuelles Sparkonto für die Altersvorsorge eröffnet. Das Altersguthaben (Sparguthaben) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Einem Guthaben (Freizügigkeitsleistungen), das aus früheren Vorsorgeverhältnissen stammt und beim Eintritt in die Pensionskasse eingebracht wird.
- Freiwilligen Einzahlungen, sogenannten Einkäufen, zur Erhöhung des eigenen Vorsorgeschatzes.
- Altersbeiträgen gemäss der Tabelle im Anhang zum Reglement der Vorsorgeeinrichtung (siehe Seite 8).
- Zinsen

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Verzinsung der Altersguthaben. Der Zinssatz entspricht in der Regel dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz. Das Ziel ist eine Verzinsung in einer Höhe, die der Situation auf den Anlagemärkten entspricht und im Interesse der Versicherten die Gesunderhaltung der finanziellen Struktur der Vorsorgestiftung erlaubt.

DIE PENSIONIERUNG UND DIE VERSICHERTEN ALTERSLEISTUNGEN

Das zentrale Element jeder Pensionskasse bilden die Leistungen, auf die Sie im Alter lebenslänglich Anspruch haben. Männer erreichen das ordentliche Rücktrittsalter am ersten Tag des Folgemonats nach dem 65. Geburtstag, Frauen am ersten Tag des Folgemonats nach dem 64. Geburtstag. Eine vorzeitige Pensionierung ist für Männer ab 60 und für Frauen ab 59 Jahren möglich. Eine freiwillige Weiterversicherung, falls Sie über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig bleiben, ist bis zum 70. Altersjahr möglich.

Die Höhe Ihrer lebenslangen Altersrente richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Das folgende Berechnungsbeispiel geht von einer Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter aus:

Altersguthaben	x	Umwandlungssatz	=	jährliche Altersrente
500 000 SFr.	x	6,5 % *	=	32 500 SFr.

** Annahme*

Anstatt lebenslang eine Altersrente zu beziehen, können Sie sich Ihr ganzes Altersguthaben oder einen Teil davon ausbezahlen lassen. Diese Möglichkeit besteht frühestens fünf Jahre vor der Pensionierung und muss der Vorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe zwei Jahre zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Falls Sie davon Gebrauch machen möchten, stellen wir Ihnen ein Formular zur Anmeldung Ihres Anspruchs auf Anfrage gerne zu. Nach Ihrer Pensionierung entfällt diese Wahlmöglichkeit.

Die Rente für hinterbliebene Ehegatten oder uns gemeldete Partner, im Falle Ihres Todes nach der Pensionierung, beträgt 70 Prozent Ihrer Altersrente. Hinterbliebene Kinder erhalten eine Rente in der Höhe von 20 Prozent der Altersrente bis zum 18. Lebensjahr, falls sie sich in Ausbildung befinden bis zum 25. Lebensjahr.

INVALIDITÄT UND TOD: DIE RISIKOLEISTUNGEN

Die Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe deckt die Risiken Tod und Invalidität, wenn sie vor der Pensionierung eintreten. Bei Invalidität sind folgende Leistungen versichert:

- Die Invalidenrente beträgt maximal 70 Prozent des versicherten Lohnes, abhängig vom Grad der Invalidität.
- Die Invaliden-Kinderrente beträgt 12 Prozent des versicherten Lohnes. Sie wird im Falle von Invalidität an Ihre Kinder bis zum 18. Geburtstag ausbezahlt, an Ihre Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag.

Bei Ihrem Tod vor der Pensionierung erbringt die Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe diese Leistungen:

- Hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner erhalten eine Rente in der Höhe von 50 Prozent des versicherten Lohnes. Ihr hinterbliebener Ehegatte, der eingetragene Partner oder der Pensionskasse schriftlich gemeldete Lebenspartner hat Anspruch auf eine Rente oder ein Todesfallkapital. Falls sich Ihr hinterbliebener Partner erneut verheiratet, erhält er keine Rentenzahlungen mehr.
- Die Waisenrente beträgt 12 Prozent des versicherten Lohnes. Sie wird Kindern bis zum 18. Geburtstag ausbezahlt, Kindern in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag.

Im Falle Ihres Todes nach der Pensionierung kommen nicht die Risikoleistungen zum Zuge, sondern die Altersleistungen (siehe Seite 10).

DIE WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) fördert den Kauf von Wohneigentum. Das bedeutet, dass Sie Ihr Pensionskassenguthaben für den Erwerb von Wohneigentum, den Bau eines Eigenheims oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen vorbeziehen können.

Jede versicherte Person, die über ein Guthaben von mindestens 20 000 SFr. auf dem Alterskonto verfügt, darf einen Betrag bis zur Höhe des Pensionskassenguthabens für selbst genutztes Wohneigentum vorbeziehen oder verpfänden, das heisst bei einer Bank als Sicherheit angeben. Ab dem 50. Geburtstag ist die Höhe dieses Betrages gesetzlich beschränkt.

Bei einem Vorbezug wird Ihr Altersguthaben gemäss dem Reglement der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe gekürzt. Entsprechend geringer sind die Leistungen, auf die Sie beim Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch haben. Die Risikoleistungen im Falle einer Invalidität oder Ihres Todes sind von einer solchen Kürzung nicht betroffen.

Während Ihr Alterssparguthaben nicht besteuert wird, gilt für einen vorbezogenen Betrag in der Schweiz im ersten Jahr der reduzierte Steuersatz für Kapitaleleistungen; danach wird er als Teil des Vermögens behandelt.

FREIWILLIGE EINKÄUFE

Beitragslücken auf Ihrem Sparkonto können Sie durch freiwillige Einzahlungen schließen. Dies empfiehlt sich, wenn Sie von einer möglichst umfassenden Vorsorge mit den damit verbundenen Vorteilen profitieren wollen; beispielsweise können Einkäufe in der Regel steuerlich abgezogen werden. Mit freiwilligen Einkäufen erhöhen Sie Ihre zukünftigen Altersleistungen. Die Gründe für fehlende Beiträge sind vielfältig:

- Längere Arbeitspausen entstehen zum Beispiel durch Kindererziehung, die Betreuung von Angehörigen oder Ausbildungen.
- Während einer zeitweiligen selbständigen Tätigkeit mussten Sie keine Pensionskaszenbeiträge entrichten.
- Nach einer Scheidung besteht insbesondere bei Frauen häufig eine Vorsorgelücke.
- Sie wechseln auf ein höheres Lohnniveau.
- Sie sind Zuzüger oder Zuzügerin aus dem Ausland.

Falls Sie freiwillige Beiträge einbezahlen, dürfen Sie diese während dreier Jahre nicht in Form einer Kapitalleistung beziehen. Kapital, das Sie für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen haben, müssen Sie vor einem freiwilligen Einkauf wieder vollständig ausgleichen. Auch dieser Bereich der freiwilligen Einkäufe ist im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt.

AUSTRITT AUS DER PENSIONSKASSE

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle müssen Sie Ihr Sparguthaben, die sogenannte Freizügigkeitsleistung, an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überweisen lassen. Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können Sie sich Ihr Sparguthaben vollständig ausbezahlen lassen.

Für die Ausbezahlung im Falle einer Ausreise aus der Schweiz gibt es eine Einschränkung: Wenn Sie sich in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA niederlassen, in dem die Risiken Alter, Invalidität und Tod über die staatliche (nicht berufliche) Vorsorge gedeckt sind, können Sie sich nur Ihr überobligatorisches Sparguthaben ausbezahlen lassen. Sie bleiben in diesem Fall mit einer zweiten Säule weiterhin in der Schweiz versichert.

Nachdem Sie sich über ihre Personalabteilung von der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe abgemeldet haben, erhalten Sie von uns folgende Unterlagen:

- Eine Austrittsabrechnung über das vorhandene Sparguthaben.
- Ein Austrittsformular. Dieses sollten Sie uns ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen wieder zustellen, damit wir die Überweisung Ihres Sparguthabens veranlassen können.

WEITERE INFORMATIONEN

Falls sich Ihre **Adresse** oder Ihr **Zivilstand** ändert, sollten Sie dies der Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe möglichst unverzüglich mitteilen.

Lebenspartner: Führen Sie eine Lebensgemeinschaft und wollen Ihren Lebenspartner begünstigen, müssen Sie uns darüber informieren. Entsprechende Formulare senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu. Ehepartner und Ehepartnerinnen werden bei der Anmeldung automatisch erfasst.

Zusätzliche Informationen über die Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe, Formulare sowie die ausführlichen Reglemente finden Sie im Intranet unter FSGNET » Bereiche » Personal » Personalvorsorge.

Unterlagen können Sie auch per Post, E-Mail oder telefonisch bestellen:

Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe
Postfach
4310 Rheinfelden

E-Mail: chsmPensionskasse@fgg.ch

Telefon: 058 123 47 54 oder 058 123 48 44

Falls Sie weitere Fragen haben, die in dieser Broschüre nicht beantwortet wurden, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.



Inhalt: Susanne Baumberger, Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe
Gestaltung: Eigelb – Atelier für Gestaltung, Basel
Text: texere.ch – Dienstleistungen für Ihre Texte, Basel
Druck: FAB Production, Zürich

Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe, Januar 2013